



Vorlage Nr. 19-O-25-0055

Tagesordnungspunkt 12

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Mainz-Kastel am 29. Oktober 2019

Lärmschutzzonen für das Airfield Erbenheim einrichten!

Antrag der AUF-Fraktion:

Der Magistrat wird beauftragt, ein Lärmschutzgutachten gem. der „Anleitung zur Berechnung von Lärmschutzbereichen (AzB)“ zu veranlassen und dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Lärmschutzzonen für das Airfield Erbenheim eingerichtet werden. Hierbei ist von der maximal zulässigen Anzahl von Flugbewegungen und allen zulässigen Fluggeräten auszugehen.

Begründung:

Bereits mit dem vom Ortsbeirat beschlossenen Antrag der AUF Fraktion in der Sitzung vom 25.06.2019, Beschluss Nr. 0092, hatte dieser den Magistrat nach der rechtlichen Möglichkeit zum Schutz der Bevölkerung vor vom Airfield Erbenheim ausgehenden Fluglärm und um entsprechende Lärmschutzmaßnahmen gebeten.

In seiner Antwort vom 18.09.2019, SV 117, führt der Oberbürgermeister aus, dass es nach „derzeitiger Gesetzeslage“ nicht notwendig sei, „ein Lärmgutachten anzufertigen.“ Das ist nach diesseitiger Auffassung unrichtig.

In der SV 117 wird nicht thematisiert, dass auf dem Airfield Erbenheim seit Jahren auch Flugzeuge mit Strahltriebwerken stationiert sind. Entsprechend des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“, FluLärmG, ergibt sich ausgehend vom Paragraphen 4 (1) 3. die gesetzliche Verpflichtung zur Ausweisung von Lärmschutzzonen. Dort heißt es u.a.:

(1) „Ein Lärmschutzbereich ist für folgende Flugplätze festzusetzen:

(...)

3. militärische Flugplätze, die dem Betrieb von Flugzeugen mit Strahltriebwerken zu dienen bestimmt sind,“

(Quelle FluLärmG: www.gesetze-im-internet.de/flul_rmg/BJNR002820971.html)

Unstrittig starten und landen auf dem Airfield Erbenheim Flugzeuge mit Strahltriebwerken (UC-35 Cessna Citations)

Zitat aus der AzB: Die „Anleitung zur Berechnung von Lärmschutzbereichen (AzB)“ legt gemäß dem „Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.2007 (BGBl. I S. 2550) [1] das Verfahren zur Berechnung der Lärmschutzbereiche fest. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der mit der „Anleitung zur Datenerfassung über

den Flugbetrieb (AzD)“ eingeholten Daten über Art und Umfang des voraussehbaren Flugbetriebs des Flugplatzes“.

Wir sind der unbedingten Auffassung, dass den Wiesbadener Bürger*innen zumindest der gesetzlich zugesicherte Schutz vor Fluglärm gewährt werden muss.

Änderungsantrag der FDP-Fraktion:

Da Voraussetzung für die Festlegung von Lärmschutzbereichen, die Ermittlung und Bereitstellung der Ausgangsangaben in Form eines Datenerfassungssystems ist, wird der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wann genau fand durch die Landesregierung die Prüfung der Flugbewegungen auf dem Airfield Erbenheim statt, mit welchem Ergebnis und beinhaltet diese Prüfung auch eine Prognose über den künftigen Flugbetrieb?
2. Wie, von wem und mit welchem Datenerfassungssystem (DES) wurden die Daten über die Flugbewegungen/-Betrieb erfasst bzw. ermittelt und über welchem Zeitraum?
3. Wurde bei der Prüfung der Flugbewegungen auch berücksichtigt, dass auf dem Airfield Erbenheim Flugzeuge mit Strahltriebwerken zum Einsatz kommen?

Begründung:

Wie der Oberbürgermeister in seinem Schreiben vom 18.9.19 ausführt, liegen nach der im Frühjahr 2012 zwischen der BIMA und dem USAREUR ausgehandelten Nachtragsvereinbarung zur geltenden Liegenschaftsüberlassungsvereinbarung die Flugbewegungen in Erbenheim bei max. 20.000 Bewegungen pro Jahr. Bei einem Aufkommen von über 25.000 Flugbewegungen sind Lärmschutzbereiche festzusetzen. Da diese Schwelle nicht erreicht wurde, hat die Landesregierung keinen Lärmschutzbereich festgesetzt.

Beschluss Nr. 0168

1. Antrag der AUF-Fraktion wurde antragsgemäß abgelehnt.
2. Änderungsantrag der FDP-Fraktion antragsgemäß beschlossen.

+

+

Verteiler:

Dez. V z.w.V.

Gabriel
Ortsvorsteherin